



# Statuten palliative aargau

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „*palliative aargau*“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

<sup>2</sup> Der gemeinnützig tätige Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> *palliative aargau* unterstützt als Sektion von *palliative ch* deren Zweck und Zielsetzungen, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Vernetzung der nationalen Gesamtorganisation.

<sup>2</sup> *palliative aargau* als in ihrem Tätigkeitsgebiet führende Organisation im Bereich Palliative Care

a) ist der anerkannte Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit

b) engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care

c) vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen

d) setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden

e) nutzt und pflegt die Vernetzung im Feld und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen.

<sup>3</sup> In ihrer Organisation und Tätigkeit trägt *palliative aargau* einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen Rechnung. Zudem werden freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen in geeigneter Weise einbezogen.

<sup>4</sup> *palliative aargau* hat die Befugnis, für das Erreichen seiner Ziele mit aussenstehenden Organisationen, Ämtern und anderen Anbietern von Palliative Care Leistungsvereinbarungen einzugehen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, welche eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben und dem Zweck von *palliative ch* und *palliative aargau* beipflichten. Institutionen können unter denselben Voraussetzungen Kollektivmitglied werden.

<sup>2</sup> Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit von *palliative ch* und *palliative aargau* im Sinne ihrer Zweckbestimmungen unterstützen.

<sup>3</sup> Mit der Mitgliedschaft auf der nationalen Ebene bei *palliative ch* entsteht auch jene bei *palliative aargau*.

<sup>4</sup> *palliative aargau* kann Personen, die sich in besonderer Weise für ihren Zweck eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese ist auf die Sektion beschränkt.



#### Art. 4 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich (oder elektronisch) an die Geschäftsstelle von *palliative ch* zu richten. Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt sind und lehnt das Gesuch andernfalls ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, orientiert die Geschäftsstelle die zuständige Sektion über den Beitritt des neuen Mitglieds.

#### Art. 5 Austritt

- <sup>1</sup> Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle von *palliative ch* zu richten, welche umgehend die Sektion orientiert.
- <sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall geschuldet.

#### Art. 6 Ausschluss

- <sup>1</sup> Ein Mitglied kann durch den Vorstand von *palliative aargau* jederzeit und ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden; diese entscheidet endgültig.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle von *palliative ch* ist über jeden Ausschluss umgehend zu informieren.

### III. Organisation

#### Art. 7 Organe

- <sup>1</sup> Die Organisation von *palliative aargau* umfasst
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) den Vorstand
  - c) die Geschäftsführung
  - d) den Beirat
  - e) die Kontrollstelle
- <sup>2</sup> Soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Funktionen der Organe in einem Organisationsreglement geregelt.

#### 1. Mitgliederversammlung

#### Art. 8 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
  - a) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - f) Wahl der Kontrollstelle
  - g) abschliessender Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
  - i) Beschluss über alle Rechtsgeschäfte, welche den Erwerb, die Belastung oder den Verkauf von Liegenschaften betreffen



- j) Stellungnahme zu Themen, die ihr vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder zur Behandlung vorgelegt werden
- k) Beschluss über Statutenänderungen
- l) Entscheid über die Auflösung von *palliative aargau*.

## Art. 9 Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstands statt. Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.
- <sup>2</sup> Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder versendet werden. Anträge für Traktanden nimmt der Präsident bis 21 Tage vor der Versammlung entgegen.
- <sup>3</sup> Die Versammlung wird durch das Präsidium oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.
- <sup>4</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheiden die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mit einfachem Stimmenmehr, soweit diese Statuten keine andere Regelung enthalten. Jedes Aktiv- und Kollektivmitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- <sup>5</sup> Das Präsidium sorgt für die Protokollierung der Sitzung.
- <sup>6</sup> Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (brieflich bzw. per Email) fassen.

## 2. Vorstand

### Art. 10 Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere
  - a) die Führung der Vereinsgeschäfte in strategischer Hinsicht, unterstützt aber die Geschäftsführung auch operativ soweit dies notwendig ist
  - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - c) die Anstellung, Überwachung der Geschäftsführung
  - d) die Anstellung, Kontrolle von Fachpersonen auf Mandatsbasis
  - e) die Festsetzung des Budgets
  - f) Wahl der Sektionsvertretung in der Delegiertenversammlung von *palliative ch*
  - g) Wahl des Beirates
  - h) den Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
  - i) den Erlass und Änderung von allfälligen Reglementen, insbesondere jenem zur Festlegung der Aufgabenerfüllung sowie der Rechte und Pflichten des Vorstands im Rahmen dieser Statuten
  - j) die Verpflichtung des Vereins durch Rechtsgeschäfte aller Art, soweit diese Kompetenz nicht der Mitgliederversammlung zusteht oder an die Geschäftsführung delegiert ist.
- <sup>2</sup> Der Vorstand hat die Kompetenz, Arbeits- und Projektgruppen zu bilden.



#### Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.  
Wird das Präsidium von Co-Präsidenten wahrgenommen, wird die die Aufgabenteilung in einem Organisationsreglement festgelegt.
- <sup>2</sup> Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

#### Art. 12 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder zweier anderer Vorstandsmitglieder so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- <sup>2</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin oder der/die sitzungsleitende Co-Präsident/Co-Präsidentin hat den Stichtscheid.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und besorgt die Protokollierung.

#### Art. 13 Vertretung

- <sup>1</sup> Das Präsidium von *palliative aargau* vertritt den Verein nach aussen. Es kann diese Aufgabe fallweise an die Geschäftsführung delegieren.
- <sup>2</sup> Der Präsident/die Präsidentin oder einer/eine der Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen zeichnen gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsführung rechtsverbindlich.

#### Art. 14 Entschädigung

- <sup>1</sup> Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Spesen können entgolten werden.
- <sup>2</sup> Das Präsidium kann für seine Aufwände entschädigt werden. Über den Umfang der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 3. Geschäftsführung

#### Art. 15 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für
  - a) den Vollzug der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand
  - b) die generelle Unterstützung der Vorstandstätigkeit
  - c) die Sicherstellung der gesamten Verwaltung der Organisation
  - d) die Bereitstellung eines angemessenen Dienstleistungsangebots für Mitglieder und weitere Zielgruppen gemäss Artikel 2
  - e) die Wahrnehmung einer Problemerkennungs-, Initiativ- sowie Koordinationsfunktion für *palliative aargau*
  - f) die Wahrnehmung der Vertretung gegen innen und, in Abstimmung mit dem Präsidium nach aussen
  - g) Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Palliative Care im Kanton Aargau
  - h) Koordination und Ausführung der Dienstleistungen und Projekte



- <sup>2</sup> Die Geschäftsführung leitet zudem die Geschäftsstelle. Diese
- i) fungiert als Stab/Dienstleister für Organe, Fachgruppen und Arbeitsgruppen.
  - j) gewährleistet die Verwaltung der Organisation (Finanz- und Rechnungswesen, Personal- und Mitgliederadministration, Spendenwesen, Berichterstattung und weitere Aufgaben) und hält Kontakt/Austausch mit dem Dachverband palliativ ch und anderen Sektionen.
  - k) stellt die Vernetzungsfunktion sicher und arbeitet eng mit den anderen Palliative Care Anbietern zusammen.
- <sup>3</sup> Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung im Organisationsreglement bzw. im Arbeitsvertrag festgelegt.

#### 4. Beirat

##### Art.16 Aufgaben und Organisation

- <sup>1</sup> Der Beirat von *palliative aargau* fördert und vernetzt die Palliative Care unter und zwischen den verschiedenen Regionen des Kantons und den verschiedenen Fachpersonen/ Fachdisziplinen.
- <sup>2</sup> Einbringen der regionalen und fachspezifischen Bedürfnisse im Bereich Palliative Care gegenüber *palliative aargau*.
- <sup>3</sup> Der Beirat ist beratend tätig. Er ist Konsultativorgan für den Vorstand. Seine Rechte und Pflichten werden im Organisationsreglement geregelt.

##### Zusammensetzung:

- <sup>4</sup> Die Mitglieder des Beirates sind Vertreter einer Fachdisziplin und/oder Region.
- <sup>5</sup> Sie sollten engagierte Vertreter/Vertreterinnen oder Schlüsselpersonen einer Fachdisziplin oder Region sein. Diese Vertreter/Vertreterinnen sind beteiligt am Aufbau und der Entwicklung der Palliative Care.
- <sup>6</sup> Die Zusammensetzung des Beirates sollte die Gesamtheit der verschiedenen Fachpersonen/Fachdisziplinen in Palliative Care im Kanton widerspiegeln.

##### Organisation:

- <sup>7</sup> Der Beirat trifft sich mindestens zweimal jährlich zusammen mit dem Vorstand und der Geschäftsführung von *palliative aargau* in Sitzungen.
- <sup>8</sup> Die Einberufung des Beirates obliegt dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung.
- <sup>9</sup> Zur Wahl für die Mitgliedschaft im Beirat kann der Vorstand oder der Beirat eine Fachperson oder einen Vertreter/eine Vertreterin einer Fachdisziplin vorschlagen, der/die Aktivmitglied sein muss.
- <sup>10</sup> Der Entscheid über die Aufnahme obliegt dem Vorstand.
- <sup>11</sup> Die Mitglieder des Beirates werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



## 5. Kontrollstelle

### Art. 17 Wahl und Anforderungen

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wählt vierjährlich auf Antrag des Vorstands die Kontrollstelle. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle hat die Voraussetzungen in Bezug auf Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz zu erfüllen.

## IV. Finanzen

### Art. 18 Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt *palliative aargau* über folgende Mittel:

- a) Beiträge von *palliative ch*
- b) Vermögenserträge
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art
- f) Erträge aus Anlässen, Tagungen etc.

### Art. 19 Haftung

Für Verbindlichkeiten von *palliative aargau* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Statutenänderung

### Art. 20 Antragsrecht und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann Statutenänderungen vorschlagen. Seine Vorschläge sind schriftlich und begründet mindestens zwei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

<sup>2</sup> Statutenänderungen müssen von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.



## VI. Auflösung

### Art. 21 Zuständigkeit und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Auflösung von *palliative aargau* kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

<sup>2</sup> Nach der Liquidation des Vereins verbleibende Aktiven werden *palliative ch* zur Verfügung gestellt.

Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

### Art. 22

Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen Mitgliederversammlung angenommen und ersetzen alle früheren Statuten.

Aarau, 11. Mai 2016

Die Co-Präsidenten:

Dr. med. Johannes Lukaschek

Dr. med. Razvan Popescu

Die Protokollführerin:

Anna Tanner